

## Reproduktionsrecht des Verlegers an Abbildungen.

Ein Verlag hat das Verlagsrecht an Gedichten eines Schriftstellers erworben. Die Gedichte sollten Abbildungen erhalten. Der Verlag beauftragte mit der Anfertigung dieser Abbildungen einen bereits im Verlagsvertrag mit dem Verfasser der Gedichte namentlich bezeichneten Künstler, und nachdem der Vertrag mit diesem Künstler aus nicht in Betracht kommenden Gründen gelöst war, wiederum mit Zustimmung des Verfassers der Gedichte einen anderen Künstler. Dieser lieferte auf Grund der an ihn vom Verlag gestellten Anfrage, ob er die Illustration der ihm zugesandten Gedichte für ein farbiges Bilderbuch übernehmen wolle, die gewünschten Abbildungen gegen ein festes Pauschalhonorar. Weitere schriftliche Abmachungen wurden zwischen dem Verlag und dem Künstler nicht getroffen und ebensowenig mit dem Verfasser der Gedichte. Die Gedichte sind mit den Abbildungen unter einem von dem Verfasser gewählten Titel erschienen.

**Frage 1:** Ist der Verlag berechtigt, die Abbildungen für andere Gedichte zu verwenden und ein solches neues Werk unter dem alten Titel herauszugeben?

Die Benutzung des alten Titels ist nur mit Zustimmung des Verfassers der alten Gedichte zulässig. Der Titel eines Buches ist Bestandteil des Buches. Zwar erkennt die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum an dem Titel als solchem ein selbständiges Urheberrecht regelmäßig nicht an. Daraus folgt aber nicht, daß der Titel eines urheberrechtlich geschützten Werkes losgelöst von diesem frei benutzt werden kann. Ebensowenig wie dem Verleger Abänderungen am Titel eines Werkes gestattet sind (vgl. B.G. § 9), darf er über diesen Titel für andere Verlagswerke verfügen.

Ist der Verlagsvertrag mit dem Verfasser der alten Gedichte gelöst, so stehen dem Verfasser an den Abbildungen irgendwelche Rechte nicht zu. Urheberrechtliche Befugnisse besitzt der Verfasser der Gedichte an den Abbildungen überhaupt nicht. Zwischen dem Verfasser des Textes und dem Verfasser der Abbildungen — mögen die letzteren zum ersteren auch in einem gewissen Zusammenhange stehen, insofern, als die Bilder sich dem Inhalte der Gedichte anpassen — besteht nicht ein gemeinschaftliches Urheberrecht im Sinne von § 6 Lit. U.G. Die Arbeit beider Verfasser ist nicht untrennbar.

Der Verfasser der Gedichte kann aber auch nicht etwa aus dem Gesichtspunkte vertraglicher Bindung des Verlegers ihm gegenüber der anderweitigen Verwendung der Bilder für ein neues Verlagswerk widersprechen, sobald der Vertrag aufgelöst ist. Ebensowenig stehen der anderweitigen Verwendung der Bilder die Vorschriften aus §§ 823 ff. des B.G.B. entgegen.

Dagegen habe ich Bedenken, die Zulässigkeit der Verwendung der Bilder für ein anderes Verlagswerk ohne Zustimmung des Künstlers zu bejahen, bei dem das Urheberrecht an den Abbildungen verblieben ist. Der Verleger, der das Recht der Wiedergabe von Kunstwerken zu Illustrationszwecken erwirbt, ist grundsätzlich auf die Wiedergabe in dem Werke beschränkt, für welches bei Erwerb des Reproduktionsrechts die Bilder bestimmt waren. Im vorliegenden Falle hat der Künstler die Bilder für ein bestimmtes, ihm vorgelegtes Werk gezeichnet. Die Zweckbestimmung war ihm somit bekannt. Wäre der Auftrag dem Künstler ganz allgemein, z. B. für den Bilderbuchverlag des Verlegers erteilt, so würden die Reproduktionsrechte des Verlegers weitergehen; er würde dann berechtigt sein, die Bilder für beliebige Werke seines Verlagszweiges zu verwenden.

Eine verlegerische Verwendung der Bilder ohne jeden Text stößt aus den gleichen Gründen auf Bedenken. Es handelt sich auch in diesem Falle um eine über den ursprünglichen Zweck hinausgehende Verwendung der Bilder. Sie erscheinen nicht mehr als Bildschmuck eines literarischen Werkes, sondern als Kunstwerke.

Daß bei einem Bilderbuche in allen Fällen das Bild die Hauptsache, der Text nur Beigabe sei, kann ich nicht als zutreffend ansehen, wenn ich mir die Wirkung vergegenwärtige, die ein solches Bilderbuch mit Text auf die Kinder ausübt. Für größere Kinder, die lesen können, ist der Text, wenn er anspricht, mindestens ebenso wichtig wie die Bilder. Und auch die des Lesens unkundigen Kleinen prägen sich den ihnen vorgelesenen Text ein und bringen ihn in Verbindung mit den Bildern.

Ich rate daher, sich jedenfalls die Genehmigung des Künstlers zu erbitten.

**Frage 2:** Ist der Verfasser der Gedichte berechtigt, diese in einer Ausgabe seiner gesammelten Gedichte zu bringen, wenn ihm in dem Verlagsvertrag der Verleger nur das Recht eingeräumt hat, die Gedichte in einer »Gesamtausgabe« seiner Werke zu bringen?

Die Gesamtausgabe der Werke eines Schriftstellers (oder Tonbilders) soll nach ihrem literarischen Zweck, »im Zusammenhang der Leistung die Persönlichkeit des Verfassers zur Anschauung« (vgl.

de Boor, Urheberrecht und Verlagsrecht, Seite 299) bringen, mindestens alle einigermaßen bedeutenden Werke dieses Verfassers enthalten, jedenfalls Werke aus allen Gebieten, auf denen der Verfasser sich betätigt hat. Eine Ausgabe von Schillers sämtlichen Dramen ist niemals eine Gesamtausgabe Schillerscher Werke, oder der Gedichte von Keller — mag sie noch so vollständig sein — eine Gesamtausgabe Kellers.

Ist also der Verfasser nicht ausschließlich als Dichter tätig gewesen, sondern hat er auch auf dem Gebiete der Prosa Werke geschaffen, so muß eine Gesamtausgabe auch die Werke der Prosa bringen.

Daraus folgt unter diesen Voraussetzungen, daß der Verfasser mit der Aufnahme seiner für das Bilderbuch bestimmten Gedichte in eine Sammlung seiner sämtlichen Gedichte gegen das Verlagsrecht des Verlags an den Einzelgedichten, wie gegen den Verlagsvertrag verstoßen hat. Denn der Verfasser hat sich während der Vertragsdauer jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts unterzogen ist (vgl. B.G. § 2). Der Ausnahmefall des § 2 Abs. 3, Aufnahme des Werkes in eine Gesamtausgabe, ist nicht gegeben.

Der Verleger kann nach B.G. § 9 Abs. 2 zum Schutze seines Verlagsrechts gegen den Verfasser (wie gegen Dritte) die Befugnisse ausüben, die zum Schutze des Urheberrechts durch das Gesetz vorgesehen sind, also Unterlassungsanspruch und Schadenersatz, auch Vernichtung des die betreffenden Gedichte enthaltenden Teiles der Sammlung.

Der Verstoß des Verfassers stellt sich aber auch als eine so schwere positive Vertragsverletzung dar, daß sie den Verleger zur sofortigen Auflösung des Verlagsvertrages berechtigt.

Die Erklärungen, welche von Seiten des Verfassers zur Rechtfertigung seines Verhaltens in dem mir soeben zugehenden Schreiben vom 2. Februar 1927 gemacht werden, sind nicht durchschlagend. Aus den Erklärungen geht hervor, daß ein Vertrag über die Herausgabe einer Gesamtausgabe der Schriften in vier Bänden mit einem anderen Verleger nicht abgeschlossen ist. Denn wenn auch in dieser Erklärung gesagt ist, daß ein Vertrag besteht, auf Grund dessen die gesamten Schriften des Verfassers in einem bestimmten Verlag erscheinen sollten, so steht doch an anderer Stelle wieder, daß der Verlag vertraglich zu der Herausgabe der gesamten Schriften nicht verpflichtet war. Ferner lassen die beiden bis jetzt erschienenen Bände, von denen der eine die Gedichte enthält, nach den vorliegenden Darlegungen nicht erkennen, daß es sich um eine Gesamtausgabe handelt.

Weiter ist das Charakteristikum einer Gesamtausgabe, daß sie nicht in einzelnen Bänden vertrieben wird. Anerkanntermaßen hat der Verleger des Einzelwerkes sogar das Recht, die Verbreitung von Einzelbänden der Gesamtausgabe zu verbieten, da sie sein ausschließliches Verbreitungsrecht verletzt. Nur dann, wenn der Abnehmer der bisher erschienenen Bände die Verpflichtung zur Abnahme des Ganzen übernommen hat, wäre dies zulässig. In diesem Sinne hat sogar das Reichsgericht in der bekannten Streitfrage betr. Julius Wolffs Schriften den Verkauf von einzelnen Serien einer sogenannten Gesamtausgabe als Verletzung der Rechte des Einzelverlegers angesehen.

Irrtümlich ist die Auffassung des Verfassers, daß der Punkt 1 des Verlagsvertrages der Aufnahme der Gedichte in einen Band nicht widerspräche. Der Satz lautet:

»N. N. ist nach Tätigung dieses Vertrages nur berechtigt, die in dem Buch enthaltenen Gedichte in einer etwaigen Ausgabe ihrer gesammelten Schriften ohne die Bilder aufzunehmen.«

Wenn der Vertrag fortfährt,

»daß der Verfasser nicht berechtigt sei, dieselben in anderen Kinder-Schriften oder Bilderbüchern anderer Verleger zu veröffentlichen«, so hebt diese Bestimmung nicht die vorhergehende auf, sondern erläutert die bedingte Berechtigung des Verfassers zur Aufnahme der Gedichte in eine Gesamtausgabe. Nicht aber schränkt die zweite Bestimmung die allgemeinen verlagsrechtlichen Bestimmungen zugunsten des Verfassers ein.

Leipzig, am 14. Februar 1927.

Dr. Hillig, Justizrat.

## Beteiligung des Verfassers am nachträglich erhöhten Goldmark-Ladenpreis.

Der anfragende Verlag hat dem Verfasser durch einen im Sommer 1919 abgeschlossenen Verlagsvertrag neben einem festen Bogenhonorar 10% des Ladenpreises zugesagt. Im Jahre 1921 ist die 6. Auflage zu einem Papiermarkladenpreis erschienen. Nach der Stabilisierung der Währung wurde ein Goldmarkladenpreis festgesetzt, der das 4-5fache des in Goldmark ausgedrückten Papiermarkladenpreises ist. Ist der Verfasser berechtigt, die Zahlung seines Honorars auf der Grundlage des neuen Ladenpreises, und zwar vom Tage der Stabilisierung der Währung — 1. Januar 1924 — zu verlangen?